

Die Vorsitzende verpflichtete den sachkundigen Einwohner Herrn Buchholz (Vorsitzender des Inklusions-Fachbeirates) und seinen Stellvertreter Herrn Wingender.

*Anmerkung: TOP 2 und TOP 8 wurden zusammen behandelt. Die Protokollierung erfolgt deshalb zusammengefasst unter TOP 2.*

Die Vorsitzende verwies auf den Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten vom 17.11.15 und auf den Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 25.11.15. Sie erklärte, dass letzterer weitergehender sei und somit zuerst darüber abgestimmt werde.

Abg. Skoda gab an, aus dem Antrag gehe hervor, dass die Unaufschiebbarkeit der Behandlungen vonseiten der Krankenkassen nicht geprüft werde. Dies sei in der Regel die Aufgabe der Verwaltung bei Ausstellung der Berechtigungsscheine. Beim Antrag auf die Gesundheitskarte werde somit auf diese Prüfung verzichtet, bzw. die Prüfung werde erst durch die abrechnende Krankenkasse durchgeführt. Er fragte, ob es vorkommen könne, dass die Krankenkasse die Bezahlung einer Leistung ablehne und der behandelnde Arzt auf Kosten sitzen bleibe. Dies könne dann dazu führen, dass die Ärzte es ablehnen würden, Inhaber dieser Gesundheitskarte zu behandeln.

Die Vorsitzende verwies darauf, dass es um den Antrag der Kreistagsfraktion SPD gehe und mit inhaltlichen Fragen zur Durchführung auf den Bericht der Verwaltung gewartet werden solle.

Abg. Haselier erläuterte, die Frage zur Einführung einer elektrischen Gesundheitskarte könne zu Recht kontrovers diskutiert werden, zumal es sowohl Vorteile als auch Nachteile gäbe. Der Kreisausschuss habe die Diskussion fachlich an den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit verwiesen, bevor er in die Fach- und Sachdiskussion einsteige. Der Ausschuss seinerseits müsse sich zunächst bewusst machen, wo seine Handlungs-, Einfluss-, und Entscheidungsmöglichkeiten lägen. Als Kreispolitiker habe man keinen Gestaltungsspielraum bei der inhaltlichen Frage, ob eine elektronische Gesundheitskarte eingeführt werden solle. Dies sei eine Entscheidung, die allein bei den Städten und Gemeinden getroffen werden müsse oder bereits getroffen worden sei.

Der Rhein-Sieg-Kreis komme aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die mit den Städten und Gemeinden bestehe erst bei Auswertung der Daten ins Spiel, nämlich bei der Ermittlung des Solidarausgleichs. Abg. Haselier machte deutlich, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Auftrag der Städte und Gemeinden handle, es gehe letztlich um deren Interessen, die der Kreis umsetze.

Dass der Kreis im Rahmen der kommunalen Familie einen Solidarausgleich möglich mache, sei richtig und sinnvoll, ureigene Belange und Aufgaben des Kreises seien aber nicht betroffen. Auch sei die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und den neunzehn Städten und Gemeinden als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Der Ausschuss solle daher zwar informiert werden, aber könne hier nicht entscheiden. Man könne die Aspekte des SPD-Antrages deswegen diskutieren, der Antrag selbst sollte aber abgelehnt werden, da unbekannt sei, was die Hauptverwaltungsbeamten zurückmelden würden. Es gebe vielfältige Möglichkeiten in Dienstbesprechungen oder in regelmäßigen Zusammenkünften der Hauptverwaltungsbeamten über neue Sachstände zu informieren. Aus dem gleichen Grund sei auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FUW/Piraten abzulehnen. Der Rhein-Sieg-Kreis mache eine elektronische Gesundheitskarte nicht

möglich, dies machten die Städte und Gemeinden. Wenn die Verwaltung zusage, dass sie grundsätzlich bereit sei, den Solidarausgleich auch weiterhin für die Städte und Gemeinden zu leisten, sollte dies ausreichen. Die weiteren Modalitäten, die Erstattung der Personalkosten sowie die Festlegung der Berechnung des Solidarausgleiches sollten als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen werden. Es solle davon ausgegangen werden, dass sich die Städte und Gemeinden dem Rhein-Sieg-Kreis gegenüber positionieren werden.

Abg. Haselier informierte, dass sich bisher gerade mal acht von dreihundertsechundneunzig Städte und Gemeinden im Land für eine elektronische Gesundheitskarte entschieden haben. Insofern werde dem Antrag nicht entsprochen.

SkB Dr. Trück fragte, ob mit Einführung der elektronischen Gesundheitskarte eine Leistungserweiterung geplant sei. Den Asylbewerbern stehe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine andere medizinische Versorgung zu als den gesetzlich Versicherten nach dem Sozialgesetzbuch.

SkB Kirli erklärte, dass nach § 4 der Rahmenvereinbarung klar definiert sei, dass der Leistungsumfang sich nach den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes richte.

Er führte aus, dass in den Kommunen oft auf den Kreis verwiesen werde. Der Kreis biete diese Solidargemeinschaft, aus der sich Vorteile für die Kommunen ergäben. Es sei aber offen, ob die Solidargemeinschaft nur fortgesetzt werden könne, wenn alle Kommunen der Landesrahmenvereinbarung beiträten. Bei den ansteigenden Flüchtlingszahlen sei es wichtig, die Verwaltungen im Kreis und in den Kommunen zu entlasten.

Viele Vorlagen verschiedener Kommunen enthielten unterschiedliche Zahlen. Der Antrag solle hierzu Klarheit schaffen. Man benötige klare Zahlen, Fakten und wenn möglich eine Prognose über die weitere Entwicklung. Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen sei nicht abzusehen, dementsprechend müsse geprüft werden, ob die Verwaltung an der Stelle effektiver gestaltet werden könne.

Außer Acht gelassen worden seien zudem bei den Verwaltungsvorlagen die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es müsse genauer eruiert werden, ob diejenigen, die eine Bleibeperspektive haben, nicht ohnehin eine Krankenkassenkarte bekämen, und ob diejenigen, die keine Bleibeperspektive haben und in den Unterkünften blieben, ohnehin keinen Zugang zu dieser Gesundheitskarte hätten. Daher werde eine transparente Faktenlage mit belastbaren Zahlen gefordert sowie eine Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Aus diesem Grunde sei der Antrag auch relativ offen formuliert.

Abg. Haselier erwiderte, dass die Intention des Antragstellers klar geworden sei, aber eine transparente Faktenlage und belastbare Zahlen im jetzigen Zeitpunkt schon deswegen nicht erstellt werden könne, weil die Entscheidungen der Städte und Gemeinden offen sei. Hier müsse die richtige Reihenfolge eingehalten werden.

Hinzu käme, dass grundlegende Fragen des Asylbewerberleistungsgesetzes im Fachausschuss des Rhein-Sieg-Kreises nicht entschieden werden könnten.

SkB Dr. Trück fragte, ob die elektrische Gesundheitskarte in irgendeiner Weise gekennzeichnet oder eine Sperre vorhanden sei, dass nur die entsprechenden Leistungen abgerufen werden können.

SkB Kirli erklärte, dass beim Einstecken der elektronischen Gesundheitskarte am Computer sichtbar würde, dass der Patient nicht den vollen Leistungsumfang habe. Die Kommunen müssten die Entscheidung zwar selbst treffen, allerdings würden sich die kommunalen Entscheidungsgremien schwer tun, wenn die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte z.B. bedeuten würde, dass die beitretende Kommune aus der Solidargemeinschaft ausscheiden müsse. Genau das soll geprüft werden. Bis diese Frage beantwortet sei, gebe es keine Entscheidung und weil es keine Entscheidung vor Ort gebe, könne nicht entschieden werden, wie es weitergehen solle. Es sei ein Kreislauf. Gerade der Kreis habe die Möglichkeit, dies klar zu eruieren, da er auch über die Zahlen verfüge und die Abrechnungen für die Kommunen mache. Wie man im Kreistag entscheide, obliege jeder Fraktion selbst, aber hier könne entschieden werden, dass die Zahlen erhoben werden.

SkB Dr. Trück fragte, warum auf der Kreisgesundheitskonferenz etwas anderes berichtet worden sei. Dort sei gesagt worden, es wäre technisch nicht möglich, die Karten entsprechend zu kennzeichnen.

Die Vorsitzende betonte die Wichtigkeit der Transparenz.

Ltd. KVD Allroggen machte deutlich, dass es in Bezug auf die Frage nach der elektronischen Gesundheitskarte aus rechtlicher Sicht einen formellen und einen materiellen Teil gebe.

Was das Formelle angehe, sei es tatsächlich so, dass die Rahmenvereinbarung des Landes mit den Krankenkassen als Partner die Städte und Gemeinden vorsehe und nicht die Kreise. Insofern sei der Kreis nicht Teil dieser Vereinbarung und deshalb habe die Verwaltung von Anfang an betont, dass sich die Kreisverwaltung nicht positionieren werde, ob die elektronische Gesundheitskarte positiv oder negativ einzuschätzen sei um in keiner Weise in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden einzugreifen.

Stand auf kommunaler Ebene sei, dass zwei Kommunen (Stadt Bornheim und Gemeinde Wachtberg) sich pro Gesundheitskarte geäußert hätten, eine gewisse Anzahl von Kommunen gegen die Karte sei, aber noch keine Beschlüsse getroffen habe, und die Gesamtentwicklung abgewartet werde. Es gäbe somit momentan keine klare Aussage in die eine oder andere Richtung. Ltd. KVD Allroggen führte aus, dass in der letzten Dienstbesprechung (Landrat und Bürgermeister) das Für und Wider der Städte und Gemeinden intensiv erörtert worden sei und einvernehmlich gesagt wurde, das Thema im nächsten Jahr wiederum zu erörtern und bis dahin nicht zu entscheiden. Auch Bornheim werde die Entscheidung noch nicht umsetzen.

Formell sei auch zu beachten, dass die Rolle des Kreises nur darin bestehe, Krankenhilfaufwendungen den jeweiligen Asylbewerbern zuzuordnen und den Solidarausgleich sicherzustellen. Hierzu seien jeweils bilaterale Vereinbarungen geschlossen worden, deren Geschäftsgrundlage ein einheitliches Verfahren bei allen neunzehn Städten und Gemeinden sei. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Kommunen aus dem bisherigen gemeinsamen Muster ausscheiden würden, dann gebe es – theoretisch – die Möglichkeit, dass sich alle neunzehn Städte und Gemeinden darauf verständigen, alle Kommunen könnten im Solidarverbund bleiben und zwar unabhängig von der Einführung einer Gesundheitskarte. Denkbar sei

allerdings, dass sich die ein oder andere Kommune darauf beziehe, die gemeinsame Geschäftsgrundlage sei wegfallen. Das würde für den Kreis eine Veränderung der Grundlage des bisherigen Handels bedeuten. Ltd. KVD Allroggen machte deutlich, dass es sich um keine Pflichtaufgabe des Kreises handele, sondern eine durch freiwillige Vereinbarung begründete Aufgabe mit einer bestimmten Geschäftsgrundlage. Wenn sich die Städte und Gemeinden nicht mehr einig seien, dann wäre die Geschäftsgrundlage nicht mehr gegeben, sodass neu verhandelt werden müsse – einschließlich der Bedingungen unter denen der Kreis die Aufgaben (weiter) übernehmen könne.

SkB Kirli brachte ein, dass er gehört habe, dass nur eine jährliche Kündigung des Vertrages möglich sei und bat um nähere Erörterung. Des Weiteren bat er um die Darstellung der Entwicklung in Bornheim.

Ltd. KVD Allroggen bestätigte, dass die Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden könne. In Bezug auf den Gang der Entscheidung in Bornheim könne er nicht mehr sagen, als das, was er als Schriftsätze aus Bornheim oder Sankt Augustin an Argumenten erhalten haben. Bornheim habe sich pro elektronische Gesundheitskarte entschieden, Sankt Augustin z.B. dagegen. Die Argumente seien in der Kreisgesundheitskonferenz mitgeteilt worden. Was im Einzelnen im Beratungsgang erörtert worden sei, entziehe sich jedoch seiner Kenntnis.

Abg. Kretschmer führte dazu aus, dass die Entscheidung in Bornheim relativ früh gefallen sei, in der Zwischenzeit hätten sich jedoch die einen oder anderen Bedenken und Fragen ergeben. Zurzeit würden die Risiken und Nachteile einer elektronischen Gesundheitskarte vonseiten der Verwaltung geprüft.

Abg. Skoda regte an, über beide Punkte des Antrages getrennt abzustimmen. Der Punkt 1 würde zur Erweiterung des verfügbaren Wissens dienen und dies sei begrüßenswert. Der Punkt 2 hingegen zielen auf eine konkrete Vorlage hin und wäre zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Ltd. KVD Allroggen macht deutlich, dass der Rhein-Sieg-Kreis nicht zuständig sei und er Schwierigkeiten in der Bearbeitung des Antrages sehe. Er sehe keine Möglichkeit, den Antrag, so wie er verfasst sei, unmittelbar zu bearbeiten.

Abg. Haselier sagte, seine Fraktion sehe sich durch den Verlauf der Diskussion in ihrer Einschätzung bestätigt. Es bestehe keine Eilbedürftigkeit, da die Transparenz und die erwünschte Faktenlage gar nicht erzielt werden könnten und der damit in Verbindung stehende Aufwand nicht gerechtfertigt sei.

SkB Kirli entgegnete, dass, wenn jetzt nicht entschieden werde und die Szenarien nicht aufgezeigt werden würden, der Vertrag erst zum 01.01.2018 gekündigt werden könne. Dadurch hätten die Kommunen ein Jahr verloren, um sich der steigenden Flüchtlingszahl anzupassen. Es müssten daher klare Zahlen geliefert werden.

Ltd. KVD Allroggen wies darauf hin, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis mit den Städten und Gemeinden im allseitigen Einvernehmen auch unterjährig auf eine neue Regelung einigen könne. Aber auch hierbei müsse vorher klar sein, was seitens der Städte und Gemeinden gewollt sei.